KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG HESSEN

Wahlordnung
für die Wahl zur Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen

in der am 11. Dezember 2021 beschlossenen Fassung

WAHLORDNUNG ZUR WAHL DER VERTRETERVERSAMMLUNG DER KASSENÄRZTLICHEN VEREINIGUNG HESSEN

§ 1 Durchführung der Wahl der Vertreterversammlung

Die ärztlichen Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen wählen aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl die ärztlichen Mitglieder der Vertreterversammlung (§ 80 Abs. 1 SGB V).

Die psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (im Folgenden Psychotherapeuten genannt)*), die Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung sind, wählen aus ihrer Mitte und getrennt von den übrigen Mitgliedern in unmittelbarer und geheimer Wahl ihre Mitglieder in die Vertreterversammlungen (§ 80 Abs. 1 Satz 1 SGB V).

§ 2 Wahlkreise

(1) Für die Wahl der ärztlichen Mitglieder bildet das Gebiet des Landes Hessen einen Wahlkreis.

(2) Für die Wahl der psychotherapeutischen Mitglieder bildet das Gebiet des Landes Hessen einen Wahlkreis.

§ 3 Wahlberechtigung, Wählbarkeit und Ausübung des Wahlrechts

(1) Wahlberechtigt und wählbar als ärztliche Mitglieder sind die rechtswirksam im Bereich des Wahlkreises nach den Bestimmungen der Zulassungsverordnung zugelassenen Ärzte, ermächtigten Ärzte ,die Angestellten Ärzte in medizinischen Versorgungszentren sowie die bei Vertragsärzten nach § 95 Abs. 9 und 9a angestellten Ärzte soweit sie nach den gesetzlichen Regeln Mitglieder der KVH sind. Das Ruhen der Zulassung schließt die Wahlberechtigung nicht aus.

(2) Wahlberechtigt und wählbar als psychotherapeutische Mitglieder sind die rechtswirksam im Bereich des Wahlkreises nach den Bestimmungen der Zulassungsverordnung zugelassenen Psychotherapeuten, ermächtigten Psychotherapeuten ,die Angestellten Psychotherapeuten in medizinischen Versorgungszentren sowie die bei Vertragspsychotherapeuten nach § 95 Abs. 9 und 9a angestellten Psychotherapeuten soweit sie nach den gesetzlichen Regeln Mitglieder der KVH sind. Das Ruhen der Zulassung schließt die Wahlberechtigung nicht aus.

(3) Von der Wahl ausgeschlossen sind die Ärzte und Psychotherapeuten, denen die Befugnis zur Ausübung des ärztlichen bzw. psychotherapeutischen Berufes entzogen ist.

(4) Ein Wahlberechtigter kann von seinem Wahlrecht nur Gebrauch machen, wenn er in das nach § 13 anzulegende Wählerverzeichnis eingetragen ist.

§ 4 Zahl der von den Mitgliedern zu wählenden Vertreter

(1) Die Vertreterversammlung besteht aus 50 Mitgliedern aus den Reihen der Ärzte und aus den Reihen der Psychologischen Psychotherapeuten bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.

(2) Die psychotherapeutischen Mitglieder sind im Verhältnis ihrer Zahl zu der der ärztlichen Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen in der Vertreterversammlung vertreten, höchstens aber mit einem Zehntel der Mitglieder der Vertreterversammlung (§ 80 Abs. 1 Satz 3 SGB V).

§ 5 Stichtag

Stichtag für die Feststellung der Verhältnisse nach § 4 sowie die Wahlberechtigung und Wählbarkeit nach § 3 ist der 30.04. des jeweils letzten Jahres der Legislaturperiode.

§ 6 Landeswahlausschuss

(1) Für den Bereich der KVH wird bei der Landesstelle ein Landeswahlausschuss gebildet.

(2) Der Landeswahlausschuss besteht aus dem Landeswahlleiter als Vorsitzenden und 2 Beisitzern. Der Landeswahlleiter muss die Befähigung zum Richteramt haben.

(3) Die Mitglieder des Landeswahlausschusses werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Vertreterversammlung zugleich mit einer ausreichenden Zahl von Stellvertretern gewählt.

(4) Der Landeswahlausschuss bleibt bis zum Ablauf der Wahlanfechtungsfrist und im Falle der Wahlanfechtung bis zum Abschluss des Anfechtungsverfahrens und zur Veröffentlichung eines geänderten Wahlergebnisses nach § 26 im Amt.

(5) Der Landeswahlausschuss entscheidet in Zweifelsfällen über die Auslegung der Wahlordnung; er kann dabei auch vergleichbare Bestimmungen des Hessischen Landtagswahlgesetzes und der Hessischen Landeswahlordnung entsprechend anwenden.

§ 7 Wahlverfahren

(1) Die Wahl zur Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen wird im schriftlichen, unmittelbaren und geheimen Verfahren als Briefwahl nach dem Verhältniswahlsystem durchgeführt.

§ 8 Anberaumung der Wahl

Der Landeswahlausschuss bestimmt rechtzeitig vor Ablauf der Wahlperiode im Einvernehmen mit dem Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen Beginn und Ende der Wahlzeit (Wahlfrist). Die Wahlfrist beträgt mindestens 12 Tage.

§ 9 Wahlbekanntmachung

Spätestens 56 Tage vor Beginn der Wahlfrist veröffentlicht der Landeswahlausschuss durch Rundschreiben eine Wahlbekanntmachung. Die Wahlbekanntmachung muss enthalten:

a) Beginn und Ende der Wahlzeit;

b) die Zahl der wahlberechtigten ärztlichen und psychotherapeutischen Mitglieder;

c) die Zahl der von den ärztlichen und psychotherapeutischen Mitgliedern getrennt zu wählenden Vertreter;

d) die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen unter Angabe des Ortes und der Frist zur Einreichung sowie die Voraussetzungen für die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 14);

e) die Angabe, wann und wo die Wählerverzeichnisse eingesehen werden können, mit dem Hinweis, dass Einsprüche gegen die Wählerverzeichnisse zur Vermeidung des Ausschlusses nur bis zum Ablauf der Auslegungsfrist (§ 11) beim Landeswahlleiter eingelegt werden können;

f) Namen und Anschrift des Landeswahlleiters;

g) die Bestimmungen für die Stimmabgabe (§ 17).

§ 10 Aufstellung der Wählerverzeichnisse

(1) Aufgrund des Arztregisters bzw. Psychotherapeutenregisters wird durch die Kassenärztliche Vereinigung Hessen für jedes Mitglied ihres Bereiches in zweifacher Ausfertigung getrennt nach ärztlichen Mitgliedern sowie psycho-therapeutischen Mitgliedern ein Verzeichnis der Wähler angelegt (Wählerverzeichnis)

(2) In dem Wählerverzeichnis sind die Wahlberechtigten alphabetisch nach Zu- und Vornamen, Praxissitz und Anschrift (Straße, Postleitzahl, Ort) unter fortlaufenden Nummern aufzuführen.

(3) Jeder Wahlberechtigte ist von seiner Eintragung in das Wählerverzeichnis bis zum Tage vor Beginn der in § 11 bestimmten Auslegungsfrist schriftlich zu benachrichtigen.

§ 11 Offenlegung der Wählerverzeichnisse

Die Wählerverzeichnisse werden vom 49. bis zum 42. Tag vor Beginn der Wahlfrist in den Diensträumen der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen während der Geschäftsstunden zur Einsichtnahme ausgelegt.

§ 12 Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis

(1) Vom Beginn der Auslegungsfrist ab können Wahlberechtigte nur auf recht-zeitigen Einspruch in das Wählerverzeichnis aufgenommen oder darin gestrichen werden. Der Einspruch muss innerhalb der Auslegungsfrist erhoben werden.

(2) Jeder Wahlberechtigte kann innerhalb der Auslegungsfrist gegen die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses beim Landeswahlleiter Einspruch erheben.

(3) Über den Einspruch entscheidet der Landeswahlleiter binnen drei Tagen nach Ablauf der Auslegungsfrist. Die Entscheidung ist schriftlich niederzulegen und den Beteiligten unverzüglich mit Gründen und Angabe des zulässigen Rechtsbehelfs zuzustellen.

(4) Gegen die Entscheidung des Landeswahlleiters ist binnen einer Woche nach Zustellung die Beschwerde an den Landeswahlausschuss zulässig. Über die Beschwerde soll der Landeswahlausschuss binnen fünf Tagen entscheiden. Die Entscheidung ist den Beteiligten schriftlich mitzuteilen. Sie ist für die Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl endgültig, schließt eine Wahlanfechtung gemäß § 23 jedoch nicht aus.

§ 13 Berichtigung und Abschluss der Wählerverzeichnisse

(1) Auf Grund der Entscheidung des Landeswahlleiters und des Landeswahlaus-schusses sind die Wählerverzeichnisse zu berichtigen und abzuschließen.

(2) Ein Doppel der berichtigten Wählerverzeichnisse ist dem Landeswahlausschuss zu übermitteln.

§ 14 Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge können von dem Zeitpunkt der Bekanntmachung der Wahl bis spätestens 18.00 Uhr des 42. Tages vor Beginn der Wahlfrist beim Landeswahlleiter eingereicht werden.

(2) Die Vorgeschlagenen müssen Mitglieder sein und mit Zu- und Vornamen, Praxissitz und Anschrift (Straße, Postleitzahl, Ort) aufgeführt werden.

(3) Jeder Listenwahlvorschlag muss durch Angabe der Reihenfolge die Rangfolge der Vorschläge für die Mandatszuteilung erkennen lassen. Er kann mit einem Kennwort (Listenbezeichnung) versehen werden. Jeder Listenwahlvorschlag darf bis zu 30 Bewerber oder maximal die dreifache Zahl der zu wählenden Vertreter der Gruppe enthalten.

(4) Den Wahlvorschlägen müssen schriftliche Erklärungen der Bewerber beigefügt sein, dass sie mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden und ihnen Umstände, die ihre Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind. Ein Bewerber kann diese Erklärung nur für einen Wahlvorschlag abgeben. Die Bewerbererklärung muss den Vor- und Zunamen, Praxissitz und Anschrift sowie die Fachrichtung des Bewerbers enthalten.

(5) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zehn Wahlberechtigten mit Vor- und Zunamen eigenhändig unterschrieben sein. Gleichzeitig sind Vor- und Zuname, Praxissitz und Anschrift (Straße, Postleitzahl, Ort) deutlich anzugeben. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterschreiben; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

(6) Jeder Wahlvorschlag wird durch den Unterzeichner als Vertrauensperson vertreten. Bei mehreren Unterzeichnern muss ein Unterzeichner als Vertrauensperson benannt werden.

(7) Für einzelne Bewerber, die nach Einreichung des Wahlvorschlages durch Tod, Verzicht, Verlust der Wählbarkeit oder sonstige Gründe ausfallen, kann durch übereinstimmende schriftliche Erklärung sämtlicher Unterzeichner des Wahlvorschlages bis zur Zulassung des Wahlvorschlages gemäß § 15 Abs. 2 ein Ersatzmann benannt werden.

(8) Ein Wahlvorschlag kann nach der Einreichung bis zur Zulassung gemäß § 15 Abs. 2 nur mit schriftlicher Zustimmung aller Unterzeichner zurückgenommen werden.

(9) Nach der Zulassung gemäß § 15 Abs. 2 können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

§ 15 Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Der Landeswahlleiter hat die eingereichten Wahlvorschläge zu registrieren, zu prüfen und etwaige Mängel der Vertrauensperson des Wahlvorschlages unverzüglich mitzuteilen. Die Mängel müssen spätestens bis zum 35. Tage vor Beginn der Wahlfrist beseitigt sein. Über die Reihenfolge der eingereichten Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel entscheidet das Los.

(2) Über die Gültigkeit und Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Landeswahlleiter binnen drei Tagen nach Ablauf der Mängelbeseitigungsfrist. Wahlvor-schläge, die verspätet eingereicht werden oder den Erfordernissen dieser Wahlordnung nicht entsprechen, sind als ungültig zurückzuweisen.

(3) Die Zulassung oder Nichtzulassung des Wahlvorschlages teilt der Landeswahlleiter der Vertrauensperson des Wahlvorschlages unverzüglich mit. Im Falle der Nichtzulassung des Wahlvorschlages ist die Entscheidung unter Angabe der Gründe und des zulässigen Rechtsbehelfs zuzustellen.

(4) Gegen die Entscheidung des Landeswahlleiters kann die Vertrauensperson des Wahlvorschlages binnen einer Woche nach Zustellung beim Landeswahlleiter schriftlich Beschwerde einlegen. Der Landeswahlleiter übersendet die Beschwerde mit den Unterlagen unverzüglich dem Landeswahlausschuss.

(5) Der Landeswahlausschuss soll bis spätestens zum 18. Tage vor Beginn der Wahlfrist über die Beschwerde entscheiden. Die Entscheidung ist den Beteiligten schriftlich mitzuteilen. Sie ist für die Aufstellung der Bewerber endgültig, schließt eine Wahlanfechtung gemäß § 23 jedoch nicht aus.

§ 16 Herstellung der Wahldrucksachen

(1) Der Landeswahlleiter veranlasst die Herstellung der amtlichen Stimmzettel, Stimmzettel-Umschläge und Wahlbriefumschläge und sorgt dafür, dass diese rechtzeitig vor Beginn der Wahlfrist den in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Wahlberechtigten übermittelt werden.

(2) Die Stimmzettel enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe des etwaigen Kennwortes (Listenbezeichnung). Sie sind mit fortlaufenden Nummern unter Angabe der Zu- und Vornamen, Praxissitz und Anschrift (Straße, Postleitzahl, Ort) der Bewerber und jeweils einem Kreis für die Stimmabgabe zu versehen.

(3) Die Stimmzettel-Umschläge sind mit dem Aufdruck "Stimmzettel für die Wahl zur Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen" versehen.

(4) Die Wahlbriefumschläge tragen den Aufdruck "Wahl zur Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen", die fortlaufende Nummer des betreffenden Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis sowie als Adresse die Anschrift des Landeswahlleiters.

§ 17 Stimmabgabe

(1) Die Stimmabgabe erfolgt durch Übersendung von Wahlbriefen an den Landeswahlleiter. Für die Stimmabgabe dürfen nur die ausgegebenen amtlichen Stimmzettel und Umschläge verwendet werden.

(2) Zur Stimmabgabe kennzeichnet der Wahlberechtigte persönlich auf dem Stimmzettel durch ein Kreuz den Wahlvorschlag, dem er seine Stimme geben will.

(3) Sodann legt er den Stimmzettel in den Stimmzettel-Umschlag, der durch den Aufdruck "Stimmzettel zur Wahl der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen" gekennzeichnet ist (innerer Umschlag) und verschließt diesen; darauf legt er diesen Stimmzettel-Umschlag in den äußeren Wahlbriefumschlag, der die Aufschrift "Wahl zur Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen", die Wählerverzeichnisnummer und die Anschrift des Landeswahlleiters trägt, verschließt den Wahlbrief und übersendet diesen an den Landeswahlleiter so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens bis zum Ablauf der Wahlfrist dort eingeht.

§ 18 Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Nach Ablauf der Wahlfrist ermittelt der Landeswahlausschuss unverzüglich in öffentlicher Sitzung das Wahlergebnis.

(2) Nach Feststellung der Zahl der rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe wird zunächst anhand der auf den äußeren Wahlbriefumschlägen vermerkten Wahlnummern die Wahlberechtigung der Absender durch Vergleichen mit dem Wählerverzeichnis überprüft und die erfolgte Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt. Sodann werden die inneren Stimmzettel-Umschläge den äußeren Wahlbriefumschlägen entnommen, getrennt nach ärztlichen und psychotherapeutischen Mitgliedern geordnet und so vermischt, dass eine Reihenfolge nicht mehr erkennbar

ist. Danach werden die Stimmzettel-Umschläge einzeln geöffnet und die auf die Wahlvorschläge entfallenden gültigen Stimmen festgestellt.

(3) Ungültig sind:

a) Stimmzettel, die von einem Nichtwahlberechtigten oder nicht im Wählerverzeichnis Eingetragenen ausgefüllt worden sind;

b) Stimmzettel, die nach Ablauf der Wahlfrist eingegangen sind;

c) Stimmzettel, für die nicht der amtliche Vordruck verwendet wurde oder die nicht in dem verschlossenen amtlichen inneren Stimmzettel-Umschlag eingereicht wurden;

d) Stimmzettel, die irgendeine weitere Kennzeichnung außer dem Kreuz enthalten oder mit Vermerken, Vorbehalten, Änderungen, Unterschriften, sonstigen Zusätzen oder Anlagen versehen sind;

e) Stimmzettel, auf denen mehr als ein Wahlvorschlag oder kein Wahlvorschlag angekreuzt ist;

f) Stimmzettel, die den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen;

g) Stimmzettel, die zerrissen, absichtlich stark beschädigt oder durchgestrichen worden sind;

h) Stimmzettel, die sich mit anderen Stimmzetteln in demselben Stimmzettelumschlag befinden;

i) Stimmzettel, bei deren Ausfüllung das Wahlgeheimnis nicht gewahrt wurde.

(4) Der Gültigkeit steht nicht entgegen, wenn ein Wahlbrief vor Beginn der Wahlfrist eingegangen ist.

(5) Nach Feststellung der gültigen und ungültigen Stimmen ermittelt der Landes-wahlausschuss die gewählten Vertreter. Die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Mandate werden nach dem Höchstzahlverfahren verteilt (d'Hondt'sches Verhältniswahlsystem); hierzu werden die Summen der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden gültigen Stimmen nebeneinander geschrieben und sodann der Reihe nach durch 2,3,4 usw. geteilt, bis so viele Höchstzahlen errechnet sind, wie Mandate zu verteilen sind. Jedem Wahlvor-schlag werden so viele Mandate zugeteilt, wie Höchstzahlen auf ihn entfallen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet über die Zuteilung eines Mandates das vom Landeswahlleiter zu ziehende Los. Innerhalb eines Wahlvorschlages richtet sich die Verteilung der Mandate nach der Reihenfolge der Vorgeschlagenen.

§ 19 Wahlniederschrift

(1) Über die Ermittlung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Mitgliedern des Landeswahlaus-schusses zu unterzeichnen ist.

(2) Die Niederschrift hat zu enthalten:

a) die Zahl der Wahlberechtigten und die Zahl der Wähler;

b) die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen;

c) die Zahl der gemäß § 18 Abs. 5 auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Sitze;

d) die Namen der danach zur Vertreterversammlung gewählten Vertreter;

e) Vermerke über etwaige Vorkommnisse bei der Ermittlung des Wahlergebnisses.

§ 20 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Landeswahlausschuss stellt im Anschluss an die Ermittlung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen das Gesamtwahlergebnis für den Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen fest und teilt es dem Vorstand und der Aufsichtsbehörde mit.

(2) Die Wahl ist ungültig, wenn wesentliche Vorschriften des Wahlverfahrens unbeachtet geblieben sind und weder eine nachträgliche Erfüllung dieser Vorschriften möglich ist noch feststeht, dass durch die Nichtbeachtung der betreffenden Wahlvorschriften das Ergebnis der Wahl nicht beeinträchtigt werden konnte.

(3) Ist die Wahl eines Bewerbers wegen mangelnder Wählbarkeit ungültig, so tritt an seine Stelle ein Nachrücker gemäß § 25 Absatz 2.

§ 21 Benachrichtigung der Gewählten

(1) Der Landeswahlleiter benachrichtigt die gewählten Vertreter durch eingeschriebenen Brief von ihrer Wahl und fordert sie auf, innerhalb von 21 Tagen schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

(2) Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass

a) die Wahl als abgelehnt gilt, wenn innerhalb dieser Frist keine Erklärung eingeht;

b) eine Erklärung unter Vorbehalt als Ablehnung gilt;

c) eine Ablehnung nicht widerrufen werden kann.

(3) Lehnt ein gewählter Bewerber die Annahme der Wahl ab, oder gilt seine Wahl gemäß Abs. 2 a) oder b) als abgelehnt, so tritt an seine Stelle der Nachrücker gemäß § 25 Absatz 2.

§ 22 Veröffentlichung des Wahlergebnisses

Der Landeswahlausschuss veröffentlicht unverzüglich durch Rundschreiben das als gültig anerkannte Gesamtwahlergebnis unter Angabe der gewählten Vertreter. Hierbei ist auf die Möglichkeit zur Wahlanfechtung gemäß § 23 hinzuweisen.

§ 23 Wahlanfechtung

Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses wegen Verletzung dieser Wahlordnung beim Landeswahlausschuss schriftlich Wahlanfechtungsbeschwerde erheben, über die der Landeswahlausschuss unverzüglich zu entscheiden hat. Die Entscheidung des Landeswahlausschusses ist dem Beschwerdeführer schriftlich unter Angabe der Gründe und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 24 Wiederholungswahl

(1) Wird die Wahl der ärztlichen und psychotherapeutischen Mitglieder ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie insoweit zu wiederholen, als das nach der Entscheidung über die Ungültigkeit erforderlich ist.

(2) Die Wiederholungswahl ist vom Landeswahlausschuss binnen eines Monats nach Feststellung der Ungültigkeit der Wahl nach den einschlägigen Vor-schriften der Wahlordnung auszuschreiben und durchzuführen.

§ 25 Eintritt der Nachrücker

(1) Ein Vertretermandat endet vor Ende der Amtszeit durch Tod, Verzicht, Niederlegung des Mandates, Verlust der Eigenschaft als Mitglied, Verlust der Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) oder durch Verlust der Geschäftsfähigkeit.

(2) Es rückt der nächste Bewerber des Wahlvorschlages nach, aus dem der ausgeschiedene Vertreter hervorgegangen ist. Steht kein Bewerber dieses Wahlvor-schlages mehr zur Verfügung, so wird dieses Mandat für den Rest der Wahlperiode nicht besetzt.

(3) Für jeden Vertreter ist im Falle seiner Verhinderung oder Abwesenheit eine Vertretung durch den Nachrücker nach Absatz 2 möglich.

§ 26 Änderungen des Wahlergebnisses

Änderungen des Wahlergebnisses gemäß §§ 23, 24 und 25 werden vom Vorsitzenden des Landeswahlausschusses festgestellt und gemäß § 22 bekanntgegeben.

§ 27 Einberufung der Vertreterversammlung

Der Vorsitzende der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen hat die gewählten Vertreter spätestens 16 Wochen nach Feststellung des Wahlergebnisses zur konstituierenden Sitzung und zur Wahl des Vorstandes einzuberufen.

§ 28 Wahlakten

(1) Die Wahlakten sind bei der Landesstelle der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen mindestens bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Vertreter aufzubewahren.

(2) Sofern die Wahl angefochten ist, sind die Wahlakten unbeschadet des Abs. 1 bis zur rechtswirksamen Entscheidung des Landeswahlausschusses oder bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit aufzubewahren.

§ 29 Wahlperiode

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen wird auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die Amtsdauer endet ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Durchführung der Wahl jeweils mit dem Schluss des sechsten Kalenderjahres. Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten (§ 80 Abs. 3 SGB V).

§ 30 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Diese Wahlordnung ist Bestandteil der Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen und gilt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde erstmals für die Wahlen zur Vertreterversammlung für die Amtsperiode 2023-2028.